



An das
Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
BMVRDJ – I 2
Museumstraße 2
1010 Wien

per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 02. Mai 2019
Zl. B,K-499/300419/PÖ,LO

GZ: BMVRDJ-Z7.709a/0002-I 2/2019

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Haftungsrecht geändert wird
(Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzliches:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt, dass die Eigenverantwortung der Bürger bei der Nutzung von Alm-Wegen und beim Kontakt mit Nutztieren Eingang in die Tierhalterhaftung gefunden hat. Dies ist für uns ein erster Schritt zu mehr Eigenverantwortlichkeit des Bürgers.

Dennoch erlauben wir uns, folgende Anliegen an dieser Stelle vorzubringen:

Um das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Menschen bei ihrer Freizeitgestaltung wieder verstärkt in das gesellschaftliche Bewusstsein zu rufen



und um ein Ausufern von Haftungsklagen, die mit einem fehlenden Bewusstsein für Eigenverantwortung und gleichzeitig immer intensiverer Nutzung von Naturerholungsgebieten einhergehen, empfiehlt sich ein Blick nach Deutschland, in concreto auf §14 Bundeswaldgesetz. Eine Anpassung des österreichischen Forstgesetzes 1975, §§ 33-36 wäre demnach wünschenswert.

Deutliche Signalwirkung würde eine ähnlich einfache und auch eindeutige Regelung wie die des §14 Bundeswaldgesetz hinsichtlich walddtypischer Gefahren, etwa morsche Bäume oder herabfallende Äste, bewirken:

„Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren“.

Die Notwendigkeit, dass die Eigenverantwortung der Bürger in haftungsrechtliche Regelungen Einzug findet, beschränkt sich dabei nicht nur auf Alm-, Weide-, und Forstwege, sondern auch auf viele weitere Bereiche wie Spielplätze, Wanderwege oder Schwimmteiche.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel